



# Satzung

*gemäß Gründerversammlung vom 31.03.2012;*

*geändert durch Beschluss der 1. Mitgliederversammlung vom 24.05.2013*

## Übersicht

§ 1 Name, Sitz, Zweck

§ 2 Gemeinnützigkeit

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Vorstand

§ 7 Kassenprüfung

§ 8 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Auflösung, Liquidatoren

## Vorbemerkung

Sämtliche in der vorliegenden Satzung genannten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- (1) Der Name des Vereins lautet „KEY“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 61462 Königstein im Taunus, Hessen
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO, die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 4 AO sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 3 AO in Kenia.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Die Vermittlung und Betreuung von sogenannten Bildungs-Patenschaften zwischen Jungen aus dem Heim für männliche Waisen und bedürftige Kinder *St. Joseph Caring Place* in Mitunguu, Meru District, Eastern, Province, Kenia sowie weiteren Kindern aus dem Dorf und hiesigen Sponsoren. Dabei übernehmen die Sponsoren die Finanzierung des Schulbesuchs, der Berufsausbildung oder des Besuchs einer Universität durch Zahlung des Schulgeldes, der Ausbildungskosten oder der Studiengebühren und gegebenenfalls von Arbeitsmaterial, Uniform, Kleidung. Die Übermittlung des Geldes kann durch eine Hilfsperson nach § 57 Absatz 1 AO erfolgen.
  - b. Das Sammeln von Spendengeldern und die Weitergabe dieser Gelder als Spendensammelverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an den „Generalat der Armen Dienstmägde Jesu Christi e.V.“, Katharina-Kasper-Straße 10, 56428 als zivilrechtlicher Träger der Ordensgemeinschaft zur Unterstützung der Missionstätigkeit der Kongregation der Armen Dienstmägde Jesu Christi.
  - c. Die Förderung des Gesundheitswesens in umliegenden Krankenhäusern (durch finanzielle bzw. materielle Unterstützung in Form von Geld- und Sachspenden, siehe auch § 1 Absatz 4 b), insbesondere im *St. Ann Hospital*, Igoji, Imenti South District, Eastern Province, Kenia.
  - d. Die Hilfe bei der Suche von Praktika bei mit dem Verein kooperierenden Institutionen zur Förderung der Erziehung, Förderung des Gesundheitswesens sowie zur Jugendhilfe.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. die Führung der laufenden Geschäfte
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  5. die Buchführung
  6. die Erstellung des Jahresberichts
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung

### **§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  2. die Wahl der Kassenprüfer
  3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  7. die Beurkundung der Beschlüsse in einem Protokoll, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der in § 1 Absatz 3 der Satzung genannten Zwecke.
- (2) Als Liquidatoren werden zwei Vorstandsmitglieder bestellt.